

MATERIALDIENST

59. Jahrgang 1. August 1996

Quell Verlag
Postfach 10 38 52
70033 Stuttgart

8

ISSN 0721-2402 E 12320

Organisierte Konfessionslosigkeit –
Ersatz für Sozialismus?

Kabbalah und Politik in Israel

Konflikte mit Sekten
im zivilrechtlichen Bereich



Materialdienst der EZW

Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen

Inhalt

Im Blickpunkt

EHRHART NEUBERT

- Organisierte
Konfessionslosigkeit –
„Humanismus“ als Ersatz
für Sozialismus** 225

Berichte

HEINZ-JÜRGEN LOTH

- Kabbalah und Politik
in Israel: Über den
Wahlerfolg der
Shas-Partei** 234

Dokumentation

Ursula Gehentges

- Konflikte mit Sekten
und sektenähnlichen
Gruppierungen
im zivilrechtlichen Bereich** 238

Informationen

GESELLSCHAFT

- „Ich will glauben!“ –
Eine TV-Serie und ihre Folgen 246

Buchbesprechungen

- Otto Bischofberger
»Feiern des Lebens. Die Feste
in den Religionen« 248
- »Ethik ohne Religion?« 248

Impressum

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) im Quell Verlag Stuttgart. Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung. Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. – *Redaktion:* Pastor Dr. Reinhard Hempelmann, Ulrike Liebau (verantwortlich), Pfarrer Dr. Ulrich Dehn, Pfarrer Dr. Andreas Fincke, Dr. Hansjörg Hemminger, Pfarrer Dr. Michael Nüchtern, Pfarrer Dr. Hans-Jürgen Ruppert, Pfarrer Dr. Werner Thiede. *Anschriften:* Auguststraße 80, 10117 Berlin, Telefon 030/2 83 95-211, Hölderlinplatz 2A, 70193 Stuttgart, Telefon 0711/2 26 22 81/82, Internet: <http://www.ekd.de/ezw/>. – *Verlag:* Quell Verlag und Buchhandlung der Evang. Gesellschaft in Stuttgart GmbH, Furtbachstr. 12A, Postfach 10 38 52, 70033 Stuttgart, Telefon 0711/6 01 00-0, Kontonummer: Landesgiro Stuttgart 2 036 340. Anzeigen und Werbebeilagen: Anzeigen-gemeinschaft Süd, Furtbachstraße 12A, 70178 Stuttgart, Postfach 10 02 53, 70002 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 01 00-66, Telefax (07 11) 6 01 00-76. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmolli. Es gilt die Preisliste Nr. 10 vom 1. 1. 1996. – *Bezugspreis:* jährlich DM 53,- einschl. Zustellgebühr. Erscheint monatlich. Einzelnummer DM 4,50 zuzügl. Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. – Alle Rechte vorbehalten. – Mitglied des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik. – *Druck:* Maisch & Queck, Gerlingen/Stuttgart.

Ehrhart Neubert, Berlin

Organisierte Konfessionslosigkeit – „Humanismus“ als Ersatz für Sozialismus

Der Theologe Ehrhart Neubert hat sich in der Studien- und Begegnungsstätte Berlin, einem Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, intensiv mit der religiösen Situation und dem Profil der Konfessionslosigkeit in Ostdeutschland beschäftigt. Aus seiner Studie „gründlich ausgetrieben“ (Begegnungen 13, Studien- und Begegnungsstätte, Auguststraße 80, 10117 Berlin, 1996, vgl. MD 5/96, S. 154f) haben wir folgenden Beitrag entnommen, der sich mit der „organisierten Konfessionslosigkeit“ befaßt.

Mit dem Fall des Sozialismus, der ohnehin schon in den letzten Jahren vor der Wende in seiner politischen Realität zunehmend ungeliebt und in seiner Sinngebungskraft geschwächt war, verschwand nicht das Bedürfnis nach dem „heiligen Jenseits“ als umfassende Projektionsfläche für Hoffnungen und Sinndeutungen. Bei vielen Ostdeutschen mag sich für den verschlissenen Sozialismusbegriff oder die ihm innewohnenden Bedeutungen kein neuer semantischer Ersatz gefunden haben. Aber schon zu DDR-Zeiten schob sich am Sozialismusbegriff vorbei und über ihn hinweg ein neuer Wortschwamm: Humanismus. Mit der Formel Humanismus sollten jene Bereiche abgedeckt werden, die durch den Sozialismusbegriff nicht mehr integriert werden konnten. Als humanistisch galten auf der vertikalen Ebene all jene historischen Erscheinungen, die geeignet waren, der Traditionslinie des Sozialismus vorausgestellt zu werden oder diese umrankten. Bekamen ursprünglich nur wenige Aufklärer, wie Lessing, oder Klassiker, wie Goethe und Herder, den humanistischen Ehren-

kranz umgehängt, entdeckten die Ideologen ab Ende der siebziger Jahre schließlich auch bei Luther, dem einst als Fürstenknecht beschimpften, und ab Mitte der achtziger Jahre sogar bei den alten Preußen, den ehemals als die deutschen Speerspitzen der Klassenfeinde identifizierten, humanistische Gemeinsamkeiten. Eine Geschichte des Humanismus wurde erfunden. Auf der Horizontalen fand man bei den „fortschrittlichen“ Bewegungen des Westens, ursprünglich nichts als Lakaien des Imperialismus, und sogar in den DDR-Kirchen, ebenfalls ursprünglich interner Klassenfeind, „gemeinsame humanistische Anliegen“. Diffus und unklar, war der Begriff geeignet, einen Konsens herbeizudefinieren, wo Unterschiede manifest waren. Aber seine idealistische Verschwommenheit war ebenso geeignet, das irgendwie Gute in ihn hineinzupacken, auch von denen, die mit den sozialistischen Konsensformeln nicht mehr viel anfangen konnten. Der Begriff Humanismus sammelte Amorphes auf: die Sehnsucht nach einer wahren Weltanschauung, einer guten Wissenschaft, ei-

ner moralischen Geschichte, zugleich die Suche nach einer Gesamtschau auf die „Eine Welt“ und nach der Harmonie der Gegensätze. Als solcher hat er auch die Wende überlebt und viele Hypostasen erzeugt. So ist der ehrwürdige Begriff Toleranz zu einer vielgebrauchten Formel der allumfassenden Einebnung von Unterschieden geworden. Toleranz wird auch gegenüber denen gefordert, die in der DDR für die Repression verantwortlich waren. So überwölbt der Humanismusbegriff und seine Ableitungen das Ex-DDR-Kollektiv geistig und schreibt die Ergebnisse der geistigen Gleichschaltung, samt der Verdrängung der christlichen Religion, als Fortschritt fest.

Konfessionslose Selbstorganisation

Der Zerfall der Institution der sozialistischen Ersatzreligion, der SED, bedeutete, daß nach der Wende – wird von der PDS abgesehen – die weltanschaulich durchgeformte Konfessionslosigkeit keinen institutionellen Rahmen mehr besaß. Eine gewisse Ausnahme stellte der 1988/1989 mit MfS-Logistik gegründete und in der Wende sehr stark geschwächte Freidenkerverband der DDR¹ dar. Dieser Freidenkerverband versuchte, sich in den ersten Nachwendemonaten ein demokratisches Gewand anzulegen, und es kam zu Kontakten mit den westdeutschen bzw. Westberliner Freidenkerorganisationen, die teilweise mit heftigen Auseinandersetzungen um die Belastungen der Ostdeutschen einhergingen. Diese Verbände wurden alsbald zu Kristallisationskernen konfessionsloser Selbstorganisation in Ostdeutschland. Der westliche Freidenkerverband, ursprünglich 1905 gegründet, hatte sich nach dem Verbot durch die Nationalsozialisten und dem Krieg wieder etablieren können, litt aber bis 1989 unter einem langsamen Bedeutungsverfall.

Mit der Wende konnte er in Ostdeutschland Fuß fassen und sich rasch ausweiten.

1993 wurde in Berlin der »Humanistische Verband Deutschlands« gegründet, der andere Freidenkerverbände und humanistische Vereine vereinigte. Neben ihm haben sich auch andere größere Vereine und kleine Gruppen von Freidenkern gehalten, die teilweise betont die marxistische Tradition fortsetzen wollen und sich auch offen zu ihrer DDR-Vergangenheit bekennen. Insgesamt gibt es ein buntes Bild der Freidenkerorganisationen.

Hier soll vor allem auf den Humanistischen Verband Bezug genommen werden, da er der wohl erfolgreichste Zusammenschluß ist. Schwerpunkt des Verbandes ist Berlin. Zunächst hatten sich mit der Vereinigung die westlichen Konzepte durchgesetzt. In der Folgezeit aber stellte sich heraus, daß der Verband in Ostberlin und Ostdeutschland sein eigentlich wichtigstes Hinterland hat. Er hatte nach eigenen Angaben in Berlin 2000 und in ganz Deutschland 10000 Mitglieder. In einer Selbstdarstellung aus dem Jahr 1993 heißt es: „Da in den östlichen Bezirken Berlins über 70 Prozent der Bewohner konfessionslos sind (Zahl für Gesamt-Berlin: 46 Prozent), liegt dort inzwischen auch der Schwerpunkt der Arbeit. Dem entspricht, daß die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb von drei Jahren von einem knappen Dutzend auf 130 angewachsen ist. Die Beschäftigten sind zu 70 Prozent im Ostteil beheimatet...“² Obwohl der Verband auf seine Ost-West-Mischung Wert legt, überwiegt eindeutig personell der Ostanteil, was sich bei den sich weiter ausweitenden Aktivitäten in Ostdeutschland noch deutlicher bemerkbar macht. Mit den „Jungen Humanistinnen/Humanisten“ (JUHUs) unterhält er eine Jugend-

organisation, die nach eigenen Angaben mit ihrer Arbeit allein in Berlin 10000 Jugendliche erreicht.

In Berlin und anderen Städten tritt der Humanistische Verband als freier Träger von Sozialarbeit in Erscheinung. Neben zahlreichen Pflegediensten bietet er Beratung und Betreuung von Patienten, Alten, Behinderten, Suchtkranken, Partnerberatung, Schwangerenberatung u. a. an. Er versucht, Aufklärungsarbeit über Fragen des Okkultismus und neuer religiöser Bewegungen zu leisten und tritt mit kommunikativen und kulturellen Angeboten hervor. Darunter befinden sich auch dezidiert marxistisch orientierte. Zu den Aktivitäten zählt auch, daß er in Berlin das freiwillige Fach Lebenskunde trägt, das dem Religionsunterricht gleichgestellt ist. Das Fach wird überwiegend in Ostberlin unterrichtet, und 1994 nahmen ca. 8000 Schüler daran teil. Der Verband kann eine weit größere Anzahl von Anmeldungen aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigen. Der Humanistische Verband ist einer der größten Anbieter der Jugendweihe, die er Jugendfeier nennt (siehe unten). Auch andere Riten, Bestattung und Namensgebung, werden angeboten.

Zu den Veröffentlichungen der Humanisten gehört neben umfangreichen Werbematerialien und Literatur zum Fach Lebenskunde die eigene Zeitschrift »Dies-seits«, die in einer Auflage von 3000 Stück vierteljährlich erscheint. In der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wird versucht, die Verbandsarbeit mit der kirchlichen Arbeit auf eine Stufe zu stellen. Man bemüht sich um Unterstützung von Politikern, auch wenn der Verband erklärtermaßen parteipolitisch unabhängig sein will. Der Verband vermittelt nach außen ein relativ geschlossenes Bild. Anfängliche Orientierungskämpfe und auch Auseinandersetzungen mit dem alten SED-Freidenkerverband scheinen keine

Rolle mehr zu spielen. Zu öffentlichen Konflikten kam es bis 1994 in Berlin mit anderen Veranstaltern der Jugendweihe.

Der Verband der Humanisten ist die kräftigste ostdeutsche Formation konfessionsloser Selbstorganisation. Nur Anbieter und Träger von Jugendweihen, wie der »Interessenverband Jugendweihe e.V.«, können größere Zahlen von Beteiligten aufweisen, sind aber insgesamt in ihrer Arbeit nicht so konsistent wie der Verband der Humanisten. Die konfessionslose Selbstorganisation stößt bei allen Erfolgen und noch anhaltendem Wachstum an Grenzen, da in den meisten Fällen zwar Angebote genutzt werden, aber die Mitgliedschaft eher selten bleibt. Die Verbindlichkeit der weltanschaulichen Gemeinschaft wird von der entsubjektivierten Masse nicht gesucht. Es gab und gibt immer wieder interne Diskussionen über die Möglichkeit von humanistischer Gemeindebildung. Solche Überlegungen sind offensichtlich aber noch nicht umgesetzt worden. Hierin drückt sich das deutliche Bestreben im Verband aus, den Kirchen nicht nur rechtlich gleichgestellt zu werden, sondern ihnen auch in den inneren Strukturen zu entsprechen.

Wenn auch die konfessionslose Selbstorganisation noch längere Zeit die Ausnahme sein wird und Massenmitgliedschaft kaum zu erwarten ist, bleibt sie doch von hoher Bedeutung. Humanistische Angebote können auch ohne Mitgliedschaft genutzt werden. Das Bemühen der Organisationen der Konfessionslosen um Mitglieder und Nutzer bindet sie stark an Bedürfnisse. Inhaltlich kommt daher die Konsensbildung im Humanistischen Verband einem Grundkonsens in der konfessionslosen Bevölkerungsmehrheit nahe. Die Beobachtung und Inventarisierung des Selbstverständnisses des Verbandes ist daher für die Kirchen von Bedeutung, zumal er als Alternative zu den

Kirchen bei weitem die Bedeutung von Sekten überflügelt.

Rechtlich zweifelhaft, aber ebenfalls bemerkenswert ist der generelle Anspruch des Verbandes, als Interessenvertreter nicht nur für seine Mitglieder, sondern für alle Konfessionslosen in Deutschland zu gelten. Das gilt auch für andere Freidenkerverbände. Der Status der Konfessionslosigkeit wird insofern als eine weltanschauliche Positionierung gewertet, die der des Verbandes entspricht. Von daher wenden sich die Humanisten, bei unvergleichlich geringeren Mitgliedszahlen, immer wieder gegen die rechtliche Bevorzugung und Dominanz der Kirchen, worin sie den Gleichheitsgrundsatz verletzt sehen. Dies kann für die Kirchen schon aus rechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gründen nicht akzeptabel sein.

Selbstverständnis des Humanistischen Verbandes

Im März 1994 stellte der Humanistische Verband bei einer Werbeaktion mit einer Broschüre sein Selbstverständnis der Öffentlichkeit vor.³ Weitere Aufschlüsse über das humanistische Selbstverständnis ergeben sich aus dem Rahmenplan für den Lebenskundeunterricht⁴ und anderen Veröffentlichungen.

Dieses Selbstverständnis beruht auf vier wesentlichen Aspekten, der antireligiösen Identität, der humanistischen Tradition, einem spezifischen Gesellschaftsverständnis und einem Arsenal postmaterialistischer Werte.

Antireligiöse Identität

Die antireligiöse Identität des Humanistischen Verbandes ist als sein originärstes Charakteristikum zu betrachten. Im for-

mulierten Selbstverständnis heißt es: „Im Humanistischen Verband Deutschlands vertreten Konfessionslose, Atheistinnen und Atheisten, Agnostikerinnen und Agnostiker, Freidenkerinnen und Freidenker und freigeistige Menschen ihre Interessen.“⁵ In einem 14-Punkte-Katalog wird unter 1. erklärt: „Der weltliche Humanismus ist eine demokratische, nichtreligiöse, ethisch begründete Lebensauffassung.“ Unter 3.: „Die Wissenschaften sind für den Humanismus ein unverzichtbares Hilfsmittel.“ Unter 4.: Die Humanisten „fragen und forschen nach den Geheimnissen der Welt und des Universums. Sie gehen davon aus, daß weder in der Natur, noch in der Ferne des Kosmos eine göttliche Kraft das menschliche Sein bestimmt.“ Indirekt wird mehrfach, wie unter 11., gegen angemessene christliche Positionen polemisiert: „Eine Verklärung von menschlichem Leid als sinnstiftend lehnen sie (die Humanisten, E. N.) ab.“⁶ Diese und andere Formulierungen zeigen, daß die Humanisten populistische Argumente gegen die Theologie ins Feld führen.

Das neueste Jugendweihebuch von 1994 des Humanistischen Verbandes »Zwischen nicht mehr und noch nicht« enthält neben guten Texten Polemiken, die schlichtweg verdünnte marxistische und antiklerikale Desinformation sind. Das Buch steht unter dem Bekenntnis: „Die weltlichen Humanisten glauben an keinen Gott und an keine übernatürlichen Wesen.“⁷ Dazu bietet es das Agitprop-Gedicht von *Heinz Kahlau* „Kein Gott“, das 1981 in der DDR erschien. Abgesehen von der fragwürdigen Qualität dieser Verse wird die Aussage Kahlaus mit einer üblen Karikatur illustriert. Auf ihr ist ein Mönch mit den Gesichtszügen des gegenwärtigen Papstes zu sehen, über dessen Haupt ein Kondom als Heiligenschein schwebt. Das ist auch schon die einzige

Information über „christliche“ Ethik. In einem Nachwort versucht *Werner Schulz*, eine humanistische Position zu formulieren, die aber zu einem Rundumschlag gegen Stalinismus, Faschismus, Astrologie und Okkultismus gerät, denen der Gottesglaube und das Christentum gleichgeordnet werden. U. a. heißt es: „Trotz der Leidensgeschichte in unserem Jahrhundert hoffen Humanistinnen und Humanisten auf das Gute im Menschen. ... Sie fragen nach Beweisen für übersinnliche Behauptungen und überprüfen solche Theorien auf ihren Wahrheitsgehalt. ... Die moderne Wissenschaft hat viele alte Glaubensvorstellungen widerlegt: Die Erde ist keine Scheibe, der Mensch stammt vom Affen ab und nicht von Adam und Eva ... Während in der Bibel steht, der Mensch müsse sich die Erde untertan machen, geht es heute darum, die Natur vor der Zerstörung durch Menschen zu schützen.“⁸ Auf diese Weise wird ein Zerrbild von altmodischem Glauben und verstaubter Theologie geliefert, das die weltanschauliche Propaganda der SED einfach nur verlängert, in der die Verbindung von Wissenschaft, Humanismus und Atheismus der Unterpfeiler für das Gute war. Gerade im Blick auf das letzte Zitat ist eine makabre historische Verdrehung am Werk. In der DDR waren es ausschließlich die Kirchen und die kirchlichen Oppositionsgruppen, die eine kritische Umweltpolitik vertraten. Die Ostfreidenker befanden sich ausnahmslos auf der Gegenseite.

Noch zynischer wird es, wenn die Humanisten einen Religionsbegriff benutzen, der die Kirchen mit den totalitären quasi-religiösen Heilssystemen, den beiden Sozialismen, in Verbindung bringt. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Bewältigung von Krisensituationen heißt es im Selbstverständnistext: „Alte Erklärungsmuster und Bindungen an Familie, Na-

tion, politische Heilslehren oder Religion sind fragwürdig geworden. Sie haben historisch versagt und wurden durch den Säkularisierungsprozeß weitgehend aufgelöst. Heutiger Dogmatismus, Fundamentalismus und religiöser oder nationalistischer Wahn sind der verzweifelte Versuch, diese Entwicklung rückgängig zu machen.“⁹ Ohne Differenzierung wird dies auch im Rahmenplan für den Lebenskundeunterricht vertreten, wo gegen einen „resignativen Glauben an ‚Heilsbringer‘“¹⁰ gewettert wird und es auch heißt: „Die sich zum Teil religiös legitimierende autoritäre Herrschaft des Faschismus und des Stalinismus bis zu den heutigen fundamentalistischen Strömungen sind Schreckenserfahrungen unserer Zeit – trotz Aufklärung und Wissenschaft.“¹¹

Als wichtigstes Identitätsmerkmal dient den Humanisten das Attribut „weltlich“, das dazu dient, generalisierend sich von allem „Religiösen“, „Christlichen“, „Heiligen“, „Sakralen“ abzusetzen. Hier taucht bei dieser gewollt diesseitigen antireligiösen Identität das nie ganz zu lösende Problem des Atheismus auf, mehr sein zu wollen als eine erkenntnistheoretische Methode. Es scheint Atheisten nur schwer zu gelingen, so etwas wie Lebensauffassung aus Gewißheiten abzuleiten, da sie glauben, daß sie ganz sicher wissen, was sie nicht glauben. Ein bißchen Ersatz für Transzendenz oder auch Innerlichkeit bieten darum auch die Humanisten: „Das Leben kann so schön sein, wenn es gelingt, es schön zu machen. Davon träumen wir Menschen – aber auch unsere Märchen, Religionen und Geschichten der Völker handeln davon. Sie berichten uns, wie wir den bösen Geistern ein Schnippchen schlagen können, wie aus Kindern durch viele Abenteuer Erwachsene werden, und insbesondere erzählen sie von ‚dem glücklichen Ende‘. Gemeinsam hoffen sie auf dieses Erwachen in einer friedlichen

Welt, und jeder kleine Traum bemüht sich um dieses große Aufatmen.“¹²

Plötzlich werden Religion und Märchen zur Selbstübertölpelung positiv gewertet. Im großen Gemäuer des humanistischen, wissenschaftlichen Atheismus ist ein kleiner Spalt geöffnet, in den zur Lebensbewältigung durch Märchen, Religion, Geschichten und Traum ein Licht vom „glücklichen Ende“ hineinscheint. Das „Erwachen in einer friedlichen Welt“ ist entgegen der atheistischen Dogmatik das alte und immer neu gefragte religiöse „Trotzdem“. Aber indem mit solchen Tricks, solchen Schnippchen gegen die bösen Geister die Negativ-Identität verschleiert wird, kommt die Blockierungskraft gegenüber einer christlichen Religiosität, die Rationalität im Gegenüber zu sehen vermag, zum Zuge. Indem die Humanisten behaupten, einen nichtreligiösen Entwurf anzubieten, bedienen sie nichts anderes als die – berechtigten – religiösen Bedürfnisse.

Humanistische Tradition

Im sicheren Instinkt, daß Weltanschauungen keine kognitiven Konstruktionen sein dürfen und einer geschichtlichen Legitimation bedürfen, versuchen die Humanisten, eine Geschichte des Humanismus zu belegen. Ein Schlüsselbegriff in der Erfindung einer humanistischen Tradition ist „Aufklärung“. Im Selbstverständnis wird formuliert: „Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) ist eine Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung.“¹³ Aufklärung wird generell als Befreiungsprozeß von religiöser Unmündigkeit verstanden. Das kann einerseits zu fast euphorischen Aussagen über die Möglichkeiten der Wissenschaften führen, die den religiösen Glauben überwunden hätten. Andererseits enthält dieses Verständnis von

Aufklärung auch einen ethischen Anspruch, der zu einer realistischen Reflexion des Menschseins führen soll. Als Kronzeugen einer solchen Aufklärung gelten: „Kopernikus zeigte, daß wir nicht der Mittelpunkt des Universums sind. ... Darwin stellte mit seiner Abstammungslehre den Menschen als ‚Krone der Schöpfung‘ in Frage. Marx beschrieb den Prozeß der möglichen Entfremdung der Menschen von ihren eigenen Produkten. Freud schließlich war es, der mit der Entdeckung des Unbewußten eine neue Dimension menschlicher Selbsterforschung einleitete. ... Der Mensch ist kein ausschließlich gesundes und glückliches Wesen. Neben Erfahrungen von Erfüllung und Entwicklung gehören Leiden, Krisen oder existentielle Erschütterungen zu seinem Leben. ... Im solidarischen Miteinander können für solche Probleme realistische Lösungsstrategien entwickelt werden.“¹⁴ Ethische Positionen, die, wie vor allem Toleranz, benannt werden, sollen mit dem aufklärerischen Gedankengut in Verbindung gebracht werden. So werden unter den Zielen des Lebenskundeunterrichts der Humanisten genannt: „Positionen der Aufklärung und des Humanismus kritisch überprüfen und auf das eigene Leben anwenden. Wissenschaftliche Methoden von Glaubensvorstellungen unterscheiden lernen.“¹⁵

Hier soll keine theologische oder philosophische Auseinandersetzung mit der Anschauung der Humanisten über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit geführt werden, ethische Grundnormen ohne transzendente Verankerung abzuleiten. Nur muß zur Kenntnis genommen werden, daß die Humanisten offenbar „Aufklärung“ selbst schon als eine absolute Wahrheit betrachten im Sinne einer inneren Logik aufklärerischer Entfaltung, gegen die sie sonst immer Stellung beziehen. Das Wissen, daß in der Religion, be-

sonders in der christlichen Tradition, aufklärerische Aspekte enthalten sind, die Aufklärung selbst aus dieser Tradition erwachsen ist und der transzendente Bezug der christlichen Ethik sowohl bindende wie befreiende Aspekte enthält, wird im humanistischen Aufklärungsverständnis weggedrückt, als sei mit Kopernikus, Darwin, Marx, Freud u. a. plötzlich die Wahrheit offenbart worden. Gerechterweise muß hinzugefügt werden, daß einige Vordenker der Humanisten sich dieser Schwierigkeiten bewußt sind und sich um eine differenzierte Anwendung des Humanismusbegriffes bemühen. Sie haben die Formel von der „offenen Weltanschauung“, die mit einer ethisch begründeten „Lebensauffassung“ im Zusammenhang steht, geprägt und versuchen, von der Negativ-Identität humanistischen Selbstverständnisses wegzukommen.¹⁶ Das humanistische Aufklärungsverständnis ist höchst plausibel, weil es den komplexen Tatbestand Weltanschauung, wie schon zu DDR-Zeiten, auf reduzierte geschichtliche Wahrheiten trimmt und darum die Verfügbarkeit geistiger Prozesse organisiert. Hier kann an die im DDR-Marxismus gepflegte Tradition angeknüpft werden, durch Interpretation von Texten Wirklichkeit zu definieren, die, wie immer betont wird, einen Beleg für die Unausweichlichkeit des Säkularisierungsprozesses darstellt.

Freiheit und Individuum

Zu den immer wieder geäußerten Positionen der Humanisten gehört die Orientierung an der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen. „Danach ist die Würde jedes einzelnen Menschen unantastbar und das Selbstbestimmungsrecht die Grundlage für ein solidarisches Leben auf dieser Erde.“¹⁷ Ebenso gehört das Bekenntnis zur Demokratie zum Standard-

repertoire. Der einzelne Mensch wird in seiner Freiheit ernstgenommen und durch Verantwortung auf andere bezogen. Dies wird als Gegenposition zu religiösen Entwürfen verstanden: „Humanismus ist eine Befreiung von religiöser Schicksalsergebenheit, eine Chance zur Freiheit der eigenen Entscheidung. Er ist Ausdruck menschlicher Erfahrung und be ruft sich nicht auf absolute Normen und Verbote, sondern kritisiert diese, wenn sie sich nicht vernünftig und gerecht begründen lassen. Humanistinnen und Humanisten akzeptieren den anderen Menschen in seiner Eigenständigkeit und Andersartigkeit. Erst von diesem Selbstverständnis aus kann ein solidarisches Zusammenleben entwickelt werden.“¹⁸ Abgesehen von der künstlichen Kontrastierung gegenüber einem angenommenen, religiösen Freiheitsverständnis zielen solche Aussagen offenbar auf die Negation „absoluter Normen“, wenn sie sich nicht „vernünftig“ oder „gerecht“ begründen lassen. Im Grunde handeln sich die Humanisten ein Problem ein, das so alt wie die theologische Diskussion um die Autonomie und die Freiheit des Individuums ist. Das Problem ist in der westlichen Zivilisation nicht allein der hohe Stellenwert des Individuums und nicht der Wert Freiheit, sondern die Ableitung und Begründung dieser Freiheit. Es führt eben kein Weg bei der Verinnerlichung des Wertes Freiheit an seiner Herleitung aus seinen christlichen Wurzeln vorbei. Insofern ist die fast plakativ verwendete Formel Freiheit auch nicht besonders aussagekräftig, da die Kriterien für deren Begrenzung verschwommen bleiben. Es muß die Frage gestellt werden, ob im Blick auf die ostdeutsche Situation hier tatsächlich mehr als nur eine formale Akzeptanz des Freiheitsbegriffes signalisiert wird. Die Gefahr ist nicht gebannt, da Freiheit im Osten von vielen als Schicksal erlebt

wird, das keineswegs Sicherheitsbedürfnisse abdeckt.

Es soll und kann den modernen Humanisten nicht in Abrede gestellt werden, daß sie den Wert Freiheit im Bewußtsein und im Handeln verankern möchten. Eine formalisierte und oberflächliche Akzeptanz von Freiheit, auch wenn sie ethisch gestützt wird, leistet noch keinen wirklichen Beitrag zur Beheimatung in der Demokratie. Gleich nach der Wende beeilten sich etwa Jugendweiheveranstalter zu betonen, daß sie auf dem Boden der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie stehen würden. Diese Wendung muß als zweifelhaft in ihrer geistigen Verankerung betrachtet werden.

Das eigentliche Problem für die Kirchen ist jedoch, daß die Humanisten meinen, ein Freiheitsverständnis kreieren zu können, das aus sich heraus, ohne seine christlichen Wurzeln tragfähig wäre. Konfessionslose werden dadurch auf eine Fährte geschickt, die um die Kirchen herum führt, weil diese als eine Gefahr für die Freiheit denunziert werden. Immerhin aber muß den Humanisten zugestanden werden, daß sie dieses für die ostdeutsche Gesellschaft dringliche Problem aufgreifen und damit trotz aller Verkürzung einen wichtigen Beitrag zur Beheimatung der Menschen in der Demokratie leisten wollen. Das ist um so beachtlicher, weil in weiten Teilen der ostdeutschen Kirchen dieses Problem kaum zur Kenntnis genommen wird und demokratiefremde Einstellungen – etwa in der Gleichsetzung von DDR-Staat und demokratischem Staat oder der Gleichsetzung von politischer Unfreiheit zu DDR-Zeiten mit den heutigen ökonomischen Zwängen – virulent sind. Die kirchlichen Kräfte, die solche Einstellungen reproduzieren, die Chancen einer christlichen Ableitung von Freiheit vergebend, können tatsächlich nicht ernsthaft mit den Huma-

nisten konkurrieren. Es scheint, daß sie die Säkularisierungsideologien der Humanisten selbst verinnerlicht haben.

Postmaterialistische Werte

Der moderne Humanistische Verband unterscheidet sich von der ehemaligen Weltanschauung der DDR-Staatssozialisten in einem erheblich: Die materialistischen Werte des Sozialismus sind vielfach durch postmaterialistische ergänzt und ersetzt. Die Texte der Humanisten strotzen geradezu von Begriffen wie Frieden, Bewahrung der Natur oder Gerechtigkeit. Gegen Konsumismus, sogar gegen Fortschrittsoptimismus, gegen die Ungleichbehandlung von Frauen oder die ungerechte Weltwirtschaftsordnung u. a. wird polemisiert. Sie erreichen damit im Osten jene Menschen, die nach neuen ideologischen Konzepten suchen. Es ist ja ohnehin erstaunlich, wie sich die PDS und ihre altgedienten SED-Kader und andere Postkommunisten sehr schnell nach der Wende auf pazifistische oder ökologische Themen festgelegt haben. Der reale Sozialismus konnte sich in der harten Systemauseinandersetzung keine solchen postmaterialistischen Extravaganzen leisten und verfolgte seine sozialistischen Ziele mit militärischer und wirtschaftlicher Stringenz. Nun, nach Verlust eines Zieles, das mit materieller Gewalt erreicht werden sollte, wird das Ziel weiter ausgelegt. Wenn schon keinen realen Sozialismus, dann aber ein fernes, friedliches, ökologisches Ziel, die Vision der einen heilen Welt. Die Humanisten konkurrieren auf die Verflüchtigung der Naherwartung zugunsten der fernen Möglichkeiten. Sie können an alten ideologischen Positionen dabei zugleich anknüpfen. Die sozialistische Kapitalismuskritik, verbunden mit der Religionskritik, wird aufgenommen und verwandelt in der Zusam-

menschau von religions- und zivilisationskritischen Elementen. Die gute alte Aufklärung ist danach leider nicht zum Zuge gekommen: „Die Geschichte von Aufklärung und Religionskritik veränderte das menschliche Denken. Es war historisch geprägt von der Hoffnung, Schritt für Schritt die neue, bessere Gesellschaft zu schaffen, die von Vernunft und Menschlichkeit geleitet sein sollte. Statt – wie erhofft – einem menschlichen Fortschrittskonzept zu dienen, entwickelte sich eine Wissenschafts- und Technikgläubigkeit, die zum Teil die vorherigen transzendentalen Glaubensangebote ablöste und die zu einem Machtinstrument für Politik und Wirtschaft funktionalisiert werden konnte.“ Jetzt schiene es, „als arbeite die Menschheit an ihrer Selbsterstörung.“¹⁹ Doch die Humanisten wissen Rat. Sie warnen vor Religion und Heilsbringern und appellieren an eine liberale – bisweilen auch libertaristisch-hedonistische – Ethik aus dem Geist der Aufklärung. Die fast liebenswürdigen, abgetretenen linksreaktionären Weisheiten, gemischt mit marxistischen und Weberischen Versimplifizierungen, zeigen die religiöse Dimension der Weltanschauung der Humanisten. Christentum ist dabei explizit und implizit eines der Risikofaktoren für das Überleben der Menschheit – wie schon immer in Ostdeutschland.

Alltagshumanismus

Die intensiven Versuche der Humanisten, eine nichtreligiöse bzw. nichtchristliche Identität zu formulieren und dafür eine Weltanschauung und Lebensauffassung auszuformulieren, fordern immerhin noch zum Diskurs heraus, da, gewiß ungewollt, aber unausweichlich, religiöse Funktionen konkurrierend besetzt werden. Schwieriger gestaltet sich die Auseinandersetzung oder gar der Dialog mit

einem Alltagshumanismus, der kaum reflektiert auf einigen wenigen als humanistisch deklarierten Weisheiten beruht. Es handelt sich um die Banalität von Allgemeinplätzen, die auch in Redensarten und Sprüchen tradiert werden. Von „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“ bis zu „Hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott!“ gibt es einen festgefügt unreflektierten Kanon von Sinn- und Unsinnssprüchen. Sie haben im eigentlichen nicht viel mit der ostdeutschen Entkirchlichung zu tun und entstammen älteren Volkstraditionen, die die Differenz zwischen kirchlicher Hochreligion und privater Lebensauffassung ausdrücken. Diese selbstverständliche, oft auch gutmütige Christentumsferne wurde im Zuge der Enttraditionalisierung und Entkirchlichung in der DDR noch verstärkt, da er in der christlichen Sozialisation kein Gegengewicht mehr fand. Es erscheint an sich lohnend, solche Haltungen insgesamt zu inventarisieren. Aber eine Arbeit, die die Sinnsprüche von den Poesiealben bis zu den Grabsteinen in Ostdeutschland erfaßt und ausgewertet hätte, gibt es noch nicht. Diese alltägliche Christentumsferne ist zu beachten, weil sie sich in der konfessionslosen Gesellschaft weiter reproduziert und in den anspruchsvolleren humanistischen Konzepten eine Bestätigung zu finden glaubt. Die kirchliche Kommunikation mit Konfessionslosen wird durch derartige Einstellungen behindert.

Anmerkungen

¹ Vgl. Stichwort Freidenker, Theologische Studienabteilung 1989, Information und Texte. Damals blieben entschiedene offizielle kirchliche Proteste gegen die Gründung des Freidenkerverbandes aus, obwohl offensichtlich war, daß die Freidenker als neues Kampfinstrument gegen die Kirchen etabliert worden waren. Auch sickerten damals schon interne Papiere, die als Anweisungen an politische Organisationen gedacht waren und die Zielrich-

tung des Verbandes offenlegten, in die Öffentlichkeit. Aus der Theologischen Studienabteilung beim BEK heraus wurden von mir und Joachim Garstecki aber kritische Anfragen gestellt. Olof Klohr, einer der wissenschaftlichen Förderer der Freidenker, versicherte in einem Brief an uns, daß die Freidenker nicht als „Gegner“ auftreten wollten und „Christen und Freidenker zusammenarbeiten zum Wohle der Menschen unseres Landes“ möchten. In meinen personenbezogenen MfS-Unterlagen finden sich Papiere, die belegen, wie das MfS bis Mitte November 1989 kirchlichen Aktivitäten in der Angelegenheit der Freidenker zu kontrollieren versuchte. So berichtete ein IM über die Vorbereitungen zu einer Tagung der Evangelischen Akademie, an der ich beteiligt war. Nach weiteren Aktenfunden stellte sich heraus, welche strategischen Ziele die Freidenker verfolgten. Material beim Verfasser.

Eine Auflistung der gegenwärtigen Freidenkerverbände ost- und westdeutscher Herkunft bei: Thomas Gandow, Jugendweihe, Humanistische Jugendfeier, Münchner Reihe im evangelischen Presseverband, München 1994, S. 67 ff.

Um die Jahreswende 1995/96 machte der mit dem Humanistischen Verband konkurrierende Freidenkerverband von sich reden, weil das Oberverwaltungsgericht Berlin entschied, daß auch dieser Verband Lebenskundeunterricht erteilen dürfe. Das Gericht erkannte an, daß er eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Berliner Schulgesetzes sei. Seine Entstehung als Instrument der SED-Politik gegenüber den Kirchen sei zwar eindeutig, dies hätte sich aber mit der politischen Wende erübrigt. Urteil und weiteres Material beim Verfasser.

Der Ostberliner Freidenkerverband ist personell wie politisch-ideologisch als eine der Umfeldorganisationen der PDS einzustufen. Besonders makaber ist, daß ihm diese rechtliche Gleichstellung mit den Kirchen eingeräumt wird, obwohl er nur wenig mehr als fünfzig Mitglieder in Berlin hat.

² Humanistischer Verband, Landesverband Berlin e.V. (Hrsg.), Informationsmaterial, vervielfältigtes Typoskript, Berlin 1993, S. 1

³ Humanistischer Verband Deutschlands (Hrsg.), Humanistisches Selbstverständnis, Berlin, März 1994.

⁴ Vgl. Humanistischer Verband Deutschlands (Hrsg.), Rahmenplan für den Lebenskundeunterricht, Berlin Juli 1993, 3. überarbeitete Auflage.

⁵ Humanistischer Verband Deutschlands (Hrsg.), wie Anm. 3, S. 5.

⁶ Wie Anm. 3, S. 6, 7

⁷ Humanistischer Verband Deutschlands (Hrsg.), „Zwischen nicht mehr und noch nicht“, Berlin 1994, S. 10.

⁸ Wie Anm. 7, S. 209.

⁹ Wie Anm. 3, S. 9.

¹⁰ Wie Anm. 4, S. 19.

¹¹ Wie Anm. 4, S. 18.

¹² Wie Anm. 7, S. 211

¹³ Wie Anm. 3, S. 5.

¹⁴ Wie Anm. 4, S. 18, 19.

¹⁵ Wie Anm. 4, S. 31

¹⁶ Vgl. Peter Schulz-Hageleit, Bausteine einer Didaktik des Lebenskunde-Unterrichts, in: Humanistischer Unterricht Lebenskunde 2, Humanistischer Verband (Hrsg.), Berlin 1994.

¹⁷ Wie Anm. 3, S. 5.

¹⁸ Wie Anm. 3, S. 12.

¹⁹ Wie Anm. 3, S. 18.

Berichte

Heinz-Jürgen Loth, Neuss

Kabbalah und Politik in Israel: Über den Wahlerfolg der Shas-Partei

Wer in Israel sich einmal abseits der ausgetretenen Routen des Heilig-Land-Tourismus bewegt und die großen Zentren jüdischer Heiligenverehrung aufgesucht hat, kennt sie: die kleinen und größeren Bildchen mit den Konterfeis der Heiligen in Mehrfarbendruck. Bedruckt sind sie zu-

dem mit Gebeten und Segenssprüchen in hebräischer Sprache. Wer sie und bisweilen auch die feilgebotenen Glücksbänder für das Handgelenk für ein paar Münzen erwirbt, darf darauf hoffen, daß der Heilige Schutz und Hilfe gewähren wird. Die aus Nordafrika, vor allem aus Marokko

nach Israel eingewanderten Juden haben das verschüttete Wissen von den „lieben Heiligen“, die stark und mächtig sind, wieder aufleben lassen. Wer einmal gesehen hat, mit welcher Inbrunst jüdische Frauen Kerzen anzünden für Heilige und Ahnen – wie z. B. für Rachel oder Elia –, der begreift, daß es neben der „veröffentlichten“ jüdischen Religion längst eine jüdische Volksreligion gibt. Dieser begegnet man vorerst jedoch nur in anthropologischen Untersuchungen, welche noch nicht ins allgemeine Bewußtsein gedrun-gen sind.¹

Unerwarteter Wahlgang von »Shas«

Nach den Wahlen vom 29. Mai mußte jedoch ganz Israel zur Kenntnis nehmen, daß *Shimon Peres* nicht nur die Wahlen verloren und die Ultra-Orthodoxen zusammen mit den nationalreligiösen Orthodoxen die Anzahl ihrer Sitze von 16 auf 23 (von insgesamt 120 in der Knesset) steigern konnten, schockartig registrierte man den Erfolg von »Shas« (vgl. MD 1993, S. 146 ff), die massiv auf magische Anschauungen ihrer orientalischen Wählerschaft gesetzt hatte. Mit 10 Sitzen rückte »Shas« zur drittgrößten Partei des Landes vor! Auch wenn die »Arbeitspartei« mit 34 (Verlust: 10 Sitze) und der Bürgerblock »Likud« mit 32 Sitzen (Verlust: 8 Sitze) noch um ein Vielfaches größer sind als »Shas«, so verfügt diese Partei jedoch jetzt über einen Sitz mehr als die progressive Listenverbindung »Meretz« (vgl. MD 1993, S. 150) und die aschkenasische »Nationalreligiöse Partei«.

Alle hatten »Shas« eine Niederlage vorausgesagt, sei es wegen des zeitweiligen Paktierens mit der »Arbeitspartei« oder wegen der zahlreichen Korruptionsfälle, in welche die Partei verwickelt war. Gegen den Fraktionsvorsitzenden *Aryeh Deri* läuft deshalb seit Jahren ein Verfah-

ren, vor dem *Rabin* ihn nicht auf Dauer hatte schützen können; »Shas« verließ deshalb die Koalition. Auch andere namhafte Personen dieser Partei finden häufig Erwähnung in der Presse, jedoch „mehr von seiten der Polizei- und Gerichtsreporter als von Beobachtern politischer oder religiöser Angelegenheiten“. So schreibt *Herb Keinon* in der »Jerusalem Post« vom 15. 6. 1996, S. 9 in einer ganzseitigen Untersuchung über den Wahlerfolg von »Shas« unter der Überschrift „Die Hausierer in Sachen Glauben“.

Hintergründe des Wahlerfolgs

Wie war es möglich, daß »Shas« so viele Stimmen der orthodoxen und ultraorthodoxen Sefarden auf sich vereinigen konnte? Eine Schlüsselrolle kommt in diesem Zusammenhang dem 106 Jahre alten Jerusalemer Kabbalisten *Rabbi Yitzhak Kaduri* aus Marokko zu, den *Deri* und andere Mitglieder schon seit langem aufgesucht hatten. Während des Wahlkampfes wurden Kaduri und der spirituelle Mentor der Partei, *Rabbi Ovadia Yosef* (vgl. MD 1993, S. 149 f), der ehemalige Oberrabbiner Israels, zu den Wählern gebracht: „Sie traten vor begeisterte Scharen von Menschen ... für die ihre Worte von Bedeutung waren. Auf den Versammlungen sprachen sie über Judentum und Werte und den Verlust der Jugend an Materialismus und Goa (gemeint ist das gewachsene Interesse der israelischen Jugend an Asien und asiatischer Philosophie [H.-J. L.]). Sie sprachen ein bißchen über »Shas«, überließen aber die Politik ... einem der Knesset-Mitglieder der Partei“ (»Jerusalem Post«, ebd.).

Wichtig war aber auch die Verteilung von Amuletten in Gestalt von Medaillons, welche das Konterfei des Kaduri, des „Ältesten der Kabbalisten“, trugen – zusammen mit den heiligen Namen von Engeln.

Daß solche Amulette² „mächtig“ sind, steht für Anhänger der volksreligiösen Tradition außer Zweifel! Und wenn ein Vertreter der „Kabbalah“ – die „Überlieferung“ der esoterischen und mystischen Traditionen im Judentum seit dem Mittelalter –, der um das Fließen der im Universum wirkenden göttlichen „Lebenskraft“ (chijjut), weiß, solche Glücksbringer mit magischen Kräften auflädt, kann der Erwerber sich auf den Schutz der Engel verlassen. Denn noch heute lebt in chassidischen und orientalischen Gemeinden der Glaube weiter, daß die Engel zwischen den Menschen und Gott vermitteln. Der wahltaktische Kniff von »Shas« bestand zudem darin, daß jene, welche ein Amulett erwerben wollten, ein Antragsformular mit Anschrift und Telefonnummer abgeben mußten. Das Amulett wurde per Post versandt, die Partei verfügte dann so über eine Liste von potentiellen Wählern, welche man über Telefon direkt ansprechen und gewinnen konnte.

Einen Tag vor der Wahl besuchte *Binyamin Netanyahu* den Jerusalemer Kabbalisten, der ihm prophezeite, daß er am nächsten Tag, dem 29. Mai, Ministerpräsident sein werde – was sich erfüllen sollte. »Shas« ließ zudem durchblicken, daß Peres mehrfach vergeblich um ein Treffen mit Kaduri nachgesucht habe. Peres konnte dann aber immerhin noch mit einem Foto aufwarten, das ihn zusammen mit *Baba Barukh*, dem marokkanischen Glaubensheiler aus Beer Sheva zeigte. Dieser ist der Sohn des großen Gelehrten und Wundertäters *Baba* („Vater“) *Sali*, der als *Rabbi Yisrael Abuhateira* in den 60er Jahren in den Negev kam. Nach seinem Tode entwickelte sein Sohn *Baba Barukh* den Schrein seines Vaters in Netivot (nordwestlich von Beer Sheva) zu einem bekannten Wallfahrtszentrum für marokkanische Juden.

Es versteht sich von selbst, daß die An-

nahme eines Amulettes von dem Kabbalisten Kaduri zur Stimmabgabe für die »Shas«-Partei verpflichtete, sofern man nicht den „bösen Blick“ auf sich lenken wollte. Es dauerte eine gewisse Zeit, bis die „Zentrale Wahlkommission“ diesen Zusammenhang begriff und die Vergabe von weiteren Glücksbringern untersagte. Inzwischen hatte »Shas« jedoch schon mehrere zehntausend davon unters Volk gebracht.

Wie hat man diesen ganzen Vorgang zu bewerten? Kabbalistische Strömungen haben in Israel in einigen Kreisen Konjunktur. Ein Kabbalist von Format war bereits der berühmte *Rav Kook* (vgl. MD 1990, S. 79f), Israels aschkenasischer Oberrabbiner, als dessen Erben die nationalistischen Siedler in der Westbank anzusehen sind. Das Ideal des Staates Israel bestand für ihn darin, in aktiver Partnerschaft den „Göttlichen Plan“ zu verwirklichen, damit die persönliche Lebensführung von diesem „ethisch-politischen Ideal“, d. h. von der Torah durchdrungen werde.³ Heute gilt Safed in Galiläa wieder als eine Hochburg der Kabbalah im Lande. Dasselbst befindet sich das »Ascent Institute«, welches sich den „inneren Dimensionen des jüdischen Lebens“ widmet. Von dieser Einrichtung, die eine kleine Vierteljahresschrift in englischer Sprache herausgibt, ist nichts Negatives zu vermelden. Das Institut steht den Lubawitschern nahe, deren bekanntester Kabbalist *Rabbi Yitzhak Ginsburgh* (vgl. MD 1994, S. 265) ist. Dieser ist Leiter einer Jeschiva (Talmudhochschule) nahe dem arabischen Nablus, welche in Erinnerung an den Rachelsohn Joseph (vgl. Gen 30,24) den Namen „Joseph lebt immer noch“ trägt. Ginsburgh ist hinlänglich bekannt als entschiedener Gegner der Palästinenser, weshalb er im März wegen araberfeindlicher Äußerungen vorübergehend in Polizeigewahrsam gesteckt wurde. Für

die Lubawitscher mit ihrem apokalyptischen Messianismus versteht es sich von selbst, daß das Land Israel in seiner jetzigen Größe bewahrt werden müsse. Ihr rabbinischer Gerichtshof hatte deshalb dazu aufgefordert, bei den Wahlen für Netanyahu zu stimmen.

Aber die Kabbalah begünstigt nicht nur messianische Hochstimmungen, sondern war auch stets mit Praktiken der schwarzen Magie verbunden. Hierzu zählt das kabbalistische Verfluchungsritual „Pulsa denura“ („Feuerschläge“), welches *Rabbi Avigdor Eskin* vor der Türschwelle von Yitzhak Rabin vollzogen hatte, der dann auch prompt innerhalb der 30-Tage-Frist durch Mordanschlag zu Tode kam.

Das Ritual mit den schwarzen Kerzen wird normalerweise in einem dunklen Raum und in Anwesenheit von zehn Männern (was dem Quorum im Synagogengottesdienst entspricht) ausgeführt. Es geht auf eine talmudische Legende zurück. Der Prophet Elia hatte dem gelehrten *Rabbi Chijja* (1. Hälfte des 3. Jh.) und seinen beiden Söhnen das Geheimnis der Ausübung magischer Kräfte mittels des Gebets verraten. Dafür wurde er im Himmel „mit 60 Feuerschlägen bestraft“ (Baba Metzia [„Mittlere Pforte“] 85b). Im Mittelalter kam die Vorstellung auf, wonach man sich mit allen Arten magischer Künste vertraut machen müsse, „um sich zu gürteln mit Waffen aus den Zweigen des Baumes (der Erkenntnis [H.-J. L.]) – zum Zwecke der Selbstverteidigung“ (»Sohar« [Buch vom „Glanz“] 1,36b; zur Prügelstrafe in biblischer Zeit siehe Deut 25, 1–3). Die „andere Seite“, das Böse oder Satanische in der Welt könne nur mit seinen eigenen Waffen geschlagen werden!

Die „Pulsa denura“ hat in Israel Tradition! Im Jahre 1959 verfluchten Jerusalems Ultra-Orthodoxe ihren Bürgermeister *Ger-shon Agron* wegen der Errichtung eines

öffentlichen Schwimmbades, in welchem eine „hellenistische“ Aufweichung der Moral gesehen wurde. Agron starb alsbald. Lediglich im Falle der Verfluchung des irakischen Diktators *Saddam Hussein* im Jahre 1991 sollte das Ritual versagen. Jüngst kam in Tel Aviv ein Bühnenstück heraus, in dem mit Anspielung auf Deri, Rabbi Yosef und beider Feindschaft zu *Rabbi Eliezer Schach* (vgl. MD 1994, S. 266), dem ehemaligen Mentor von Rabbi Yosef, das Ritual der „Pulsa denura“ vorgeführt wird (Netty C. Gross, All the Rabbi's Men: »Jerusalem Report« vom 30. 5. 1996, S. 42 f.).

Zum Profil der »Shas«-Wähler

Für orientalische Juden gilt in gleicher Weise, was der Anthropologe *Shimon Dushen* von der Universität Tel Aviv über die »Shas«-Wähler ausführt, daß sie zwar nicht der Torah-Observanz zuzuordnen sind, aber „einen tiefen Respekt, eine Furcht vor Rabbinern haben. Sie sind Menschen, die einen tiefen Glauben an Gott, Himmel und einen tiefen Respekt vor dem jüdischen Erbe haben, auch wenn sie nicht alle religionsgesetzlichen Verpflichtungen erfüllen“ (»Jerusalem Post«, ebd.). Neben dieser lokalreligiösen Tradition der Verehrung von heiligen Männern – seien es nun lebende oder bereits tote – haben sie aus Nordafrika von den Muslimen die Vorstellung von dem „Baraka“-Transfer mitgebracht, d. h. den Glauben an die Übertragung des göttlichen Segens und wohlthuenden Einflusses des Heiligen auf Gegenstände und Personen.

Bereits die Berührung des Grabmales des Heiligen führt zu einer direkten Verbindung mit diesem – so wie einst der „göttliche Rabbi Isaak“, gemeint ist *Isaak Luria* (1534–1572), auf den alle gegenwärtigen Formen der jüdischen Mystik mehr oder minder zurückgehen, in Safed zu

den Gräbern der alten Frommen ging, um mit diesen zu reden. Bei seinem Besuch jüdischer Heiligengräber wurde auch der Autor gefragt, ob er nicht den beglückenden „Strom“ spüre, der bei der Berührung des Grabes vom Heiligen herüberfließe. Die „lieben Heiligen“ mögen „fortgegangen“ sein, aber sie sind weiterhin am Leben, um den Menschen in *allen* Situationen des Lebens zu helfen.

Anmerkungen

- ¹ Einen Versuch der Vermittlung unternimmt der Autor in seinem Beitrag über Judentum in dem Band: Udo Tworuschka (Hrsg.), Heilige Stätten, Darmstadt 1994, 44–69.
- ² Amulette spielen in der jüdischen Religion von Anfang an eine große Rolle, vgl. z. B. Ludwig Blau, Das altjüdische Zauberwesen, Budapest 1898, Nachdruck Graz 1974.
- ³ Vgl. Zvi Yaron, The Philosophy of Rabbi Kook (Eliner Library), Jerusalem 1991, 273 f.

Dokumentation

Ursula Gehentges, Bonn

Konflikte mit Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen im zivilrechtlichen Bereich

Konflikte mit weltanschaulichen Extremgruppen werden nicht nur auf der Ebene geistiger und sozialer Auseinandersetzung, sondern auch auf juristischer Ebene geführt. Eine Zunahme der Klagefreudigkeit von seiten sektiererischer Gruppierungen ist zu beobachten, die auch als Versuch zu werten ist, kritische Auseinandersetzung abzuwehren und im öffentlichen Prozeß der Meinungsbildung Vorteile zu gewinnen. Bei der Jahrestagung für landeskirchliche Beauftragte für Weltanschauungsfragen am 7. Mai 1996 in Meißen hielt die Bonner Rechtsanwältin Ursula Gehentges einen Vortrag über juristische Auseinandersetzungen mit Sekten und Weltanschauungsgruppierungen. Wir dokumentieren ihn hier in Auszügen.

Kollidierende Rechtsgüter: Schutz der Ehre und Meinungs- freiheit

Immer wieder haben sich in der Vergangenheit der Bundesgerichtshof, aber insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht mit dem Spannungsfeld des Ehrenschutzes des Betroffenen auf der einen und des Rechtes der freien Meinungsäußerung des Kritisierenden auf der anderen Seite beschäftigt. Zuletzt hat das Bun-

desverfassungsgericht zu dieser Frage in seinem vom Ergebnis her vielleicht bekannten Beschluß vom Oktober 1995 Stellung genommen, als es sich mit der Frage zu befassen hatte, inwieweit der Ausspruch „Soldaten sind Mörder“ durch das Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG gerechtfertigt ist (NJW 1995, S. 3303 ff).

Welchen Inhalt hat nun eigentlich dieses Grundrecht? Art. 5 GG lautet in seinem Absatz 1: „Jeder hat das Recht, seine

Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ In Abs. 3 der Vorschrift ist besonders hervorgehoben, daß Kunst und Wissenschaft sowie Forschung und Lehre frei sind, die Freiheit der Lehre jedoch nicht von der Treue zur Verfassung entbinde. Wie jedes Grundrecht wird natürlich auch das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht schrankenlos gewährt. In Abs. 2 des Artikels ist ausdrücklich normiert, daß die dargelegten Rechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und – expressis verbis – in dem Recht der persönlichen Ehre finden.

Zur Meinungsfreiheit führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. Er besteht deswegen unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird.“ Deutlich unterschieden wird also zwischen Meinungen und Tatsachenbehauptungen: Nur die *Bewertung* eines Sachverhaltes soll grundsätzlich frei sein, da der geistige Meinungskampf als eines der Grundelemente einer jeden demokratischen Grundordnung verstanden wird und auch verstanden werden muß.

Wie bereits ausgeführt, ist aber das Recht auf freie Meinungsäußerung beschränkt,

und zwar insbesondere durch die persönliche Ehre, die selbst grundrechtlichen Schutz genießt: Sie wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet, das sich aus Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG ergibt. Nun kann allerdings das Recht auf freie Meinungsäußerung auch nicht beliebig im Interesse der persönlichen Ehre eingeschränkt werden. Übermäßige Eingengungen der Meinungsfreiheit sind zu vermeiden. Es hat also eine Güterabwägung stattzufinden: Danach hat die Meinungsfreiheit jedenfalls dann zurückzutreten, wenn eine Äußerung die *Menschenwürde* eines anderen antastet. Dieser Grundsatz ist erstmalig im Rahmen der nach Art. 5 Abs. 3 geschützten Kunstfreiheit entwickelt worden, beansprucht aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch für die Meinungsfreiheit Geltung, da „die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte (...) mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig“ sei.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Fragestellung, wann eine Meinungsäußerung die Menschenwürde antastet, anläßlich eines Rechtsstreites zu befassen, in dem es um Karikaturen ging. In diesen war ein bayerischer Ministerpräsident als sich sexuell betätigendes Schwein dargestellt worden. Der Zeichner, der wegen Beleidigung strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden war, hatte sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht gewandt und für sich Art. 5 GG als Rechtfertigung reklamiert. In dem seinerzeitigen Beschluß, mit dem die Verfassungsbeschwerde abgewiesen wurde, heißt es: „Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß für Karikaturen Übertreibungen ‚strukturtypisch‘ sind und Personen, die wie der Nebenkläger im öffentlichen Leben stehen, in verstärktem Maße Zielscheibe öffentlicher, auch satirischer Kritik sind,

überschreiten die Darstellungen bei weitem die Grenze des Zumutbaren. ... Dem Beschwerdeführer ging es (aber) anders als in den üblichen Darstellungen nicht nur darum, bestimmte Charakterzüge oder die Physiognomie eines Menschen durch die Wahl einer Tiergestalt zu kennzeichnen oder zu überspitzen, beabsichtigt war offenkundig ein Angriff auf die personale Würde des Karikierten. Nicht seine menschlichen Züge, seine persönlichen Eigenarten sollten dem Betrachter durch die gewählte Verfremdung nahegebracht werden. Vielmehr sollte gezeigt werden, daß er ausgesprochen „tierische“ Wesenszüge habe und sich entsprechend benehme. Gerade die Darstellung sexuellen Verhaltens, das beim Menschen auch heute noch zum schutzwürdigen Kern seines Intimlebens gehört, sollte den Betroffenen als Person entwerten, ihn seiner Würde als Mensch entkleiden. Damit mißachtet der Beschwerdeführer ihn in einer Weise, die eine Rechtsordnung, welche die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt, mißbilligen muß“ (vgl. NJW 1987, 2261 ff).

Zur Definition von Schmähkritik

Aber nicht nur Meinungsbekundungen, die die Würde eines Menschen nicht achten, sind durch dieses Grundrecht nicht mehr gedeckt. Auch bei Äußerungen, die als Schmähkritik eingestuft werden müssen, muß die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten. Allerdings ist bei der Frage, ob eine Äußerung bereits als Schmähkritik zu definieren ist, äußerst restriktiv vorzugehen. So hat sich das Bundesverfassungsgericht hierzu wie folgt geäußert: „Art. 5 I.1. GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokrati-

schen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat. Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen. Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede. Insbesondere muß in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil anderenfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte“ (vgl. NJW 1991, S. 95 ff).

Je mehr also die fragliche Äußerung sich mit einer Person oder Gruppe oder einer Problematik beschäftigt, die generell für die Öffentlichkeit interessant ist, um so weitgehender wird das Recht auf freie Meinungsäußerung gesehen, und der Schutz der Ehre des einzelnen muß um so stärker weichen. Eine Schmähkritik liegt danach erst vor, wenn mit einer Meinungsäußerung der Zweck verfolgt wird, eine andere Person in der interessierten Öffentlichkeit zu diffamieren, wenn es dem sich Äußernden nicht mehr um ein sachliches Anliegen, sondern vielmehr in erster Linie um die vorsätzliche Kränkung Andersdenkender geht.

Die Abgrenzung ist äußerst schwierig, und nach meiner Auffassung neigen die mit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten befaßten Gerichte dazu, aufgrund der sehr weitgehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kaum noch eine Äußerung als Schmähkritik einzustufen, ohne im einzelnen wirklich zu prüfen, welche Zielrichtung sie verfolgt.

Doch zurück zu Art. 5 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht-

tes. Auch in seiner neuesten Entscheidung bestätigt es, daß „Schmähekritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben“ müsse. Im folgenden beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht dann allerdings noch sehr sorgfältig mit einer – an sich selbstverständlichen – Prüfung, die aber leider durch die Fachgerichte häufig gar nicht oder jedenfalls sehr unzureichend durchgeführt wird: Voraussetzung jeder zutreffenden rechtlichen Würdigung einer Äußerung ist, den Sinn der Äußerung zu erfassen. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung und ihrem Kontext auszugehen, um schließlich die Begleitumstände, unter denen sie gefallen ist, zu bestimmen und zur Deutung mit heranzuziehen. Wird diese Prüfung – wie so häufig – nicht ordentlich durchgeführt, dann führt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in der Tat dazu, fast jede Bekundung noch als durch Art. 5 GG gedeckt anzusehen.

Fazit

Wer sich zu einem die Öffentlichkeit interessierenden Thema äußert, kann regelmäßig darauf vertrauen, daß seine Stellungnahme dem Schutz aus Art. 5 GG unterfällt und von den Fachgerichten nicht als unzulässige Meinungsäußerung untersagt wird. Auch scharf formulierte Kritik, polemische oder überspitzte Äußerungen genießen diesen Schutz. Nur dann, wenn Kritik darauf angelegt ist, sich nicht mit einer Sachfrage zu beschäftigen, sondern einen Andersdenkenden zu diffamieren, greift der Schutz der Ehre zugunsten des Kritisierten ein. Dies gilt selbstverständlich nur für Meinungsäußerungen. Falsche Tatsachenbehauptungen sind nie grundgesetzlich geschützt.

Dieses Ergebnis, das grundsätzlich allen Personen, die sich mit Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen kritisch auseinandersetzen, Mut machen sollte, gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Fall. Die Erfahrung zeigt: Beginnt man, sich in der Öffentlichkeit kritisch mit einer bestimmten Gruppe auseinanderzusetzen, kann man regelmäßig nicht nur damit rechnen, mit zivilrechtlichen Klagen (manchmal auch Strafanzeigen) überzogen zu werden, man muß sich auch „ein dickes Fell“ anschaffen, da die „Kritik der Kritisierten“ nicht lange auf sich warten lassen wird und in Form wie Inhalt selten ein akzeptables Niveau erreicht. So, wie eventuelle Kritiker gelassen auf zivilrechtliche Inanspruchnahme reagieren sollten, würde ich grundsätzlich nur in ganz extremen Fällen zu einer aktiven Rechtsverteidigung, also dem Erheben einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage raten, auch wenn sich Art und Form der Kritik mit Sicherheit von Inhalt und Form des „Gegenschlages“ deutlich unterscheidet.

Wie bereits ausgeführt, neigen die Gerichte dazu, in die feinere Prüfung nicht zu sehr einzusteigen, sondern sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ohne nähere Prüfung zurückzuziehen mit der Folge, daß regelmäßig sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche negativ beschieden werden, gleich, wer sie geltend macht und welchen wirklichen Inhalt die zur Diskussion gestellte Äußerung hat.

Die einzelnen zivilrechtlichen Ansprüche

Der Widerruf

Beginnen möchte ich mit dem Widerrufsanspruch, auch wenn dieser in der Praxis nicht so häufig geltend gemacht wird. Zu

einem Widerruf kann man nur angehalten werden, wenn man eine verletzende *Tatsache* behauptet hat. Der Widerruf von Werturteilen wäre mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht vereinbar und würde zudem gegen Art. 1 GG (Menschenwürde) verstoßen, wollte man eine Person zwingen, eine Meinung zu widerrufen, obwohl sie innerlich weiter an ihr festhält.

Damit stellt ich gleich hier die Frage, wann eine Tatsachenbehauptung und wann ein Werturteil vorliegt. Die Abgrenzung ist häufig schwierig, zumal dann, wenn Tatsachenbehauptungen und Meinungen miteinander vermischt werden. In einem solchen Fall kommt es darauf an, ob die jeweilige Äußerung bei den Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorruft oder ob der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, daß er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt.

Dabei ist durchaus in der Rechtsprechung auch der Fachgerichte der Trend erkennbar, die Meinungsäußerung zu privilegieren. Wenn irgend möglich, werden daher also Äußerungen als Wertungen definiert mit der Folge, daß der Wahrheitsgehalt nicht überprüft wird, weil eine Meinung nun einmal dem Beweis nicht zugänglich ist.

Kommt das Gericht so im Rahmen der Auslegung einer Äußerung zu dem Ergebnis, daß eine Meinungsäußerung und nicht eine Tatsachenbehauptung vorliegt, scheidet von vornherein der Anspruch auf Widerruf.

Wird im Einzelfall aber einmal eine Tatsachenbehauptung als gegeben angesehen, hängt die Zulässigkeit des Widerrufsanspruches weiter davon ab, daß die Wirkung der verletzenden Behauptung fort-dauert. Wird z. B. lediglich in einem privaten Brief eine Äußerung getan, die als

unrichtige Behauptung angenommen wird, ist man gleichwohl nicht zum Widerruf verpflichtet, wenn die Angelegenheit, auf die sich der Brief bezog, endgültig abgeschlossen ist. Meist aber hat man es mit Erklärungen zu tun, die in der Öffentlichkeit abgegeben wurden. Hier wird regelmäßig ohne weiteres die Fortdauer der Wirkung der verletzenden Behauptung angenommen.

Je nachdem, ob die Unwahrheit einer Behauptung feststeht oder sich lediglich die Wahrheit einer Behauptung nicht beweisen läßt, kommt der einfache Widerruf ohne irgendwelche Einschränkungen oder Zusätze bzw. der beschränkte Widerruf in Betracht. Letzterer verlangt lediglich eine Erklärung dahin gehend, daß man seine Behauptung nicht aufrechterhalten könne. Wurde die verletzende Tatsachenbehauptung in gutem Glauben an ihre Wahrheit aufgestellt und war dieser Irrtum verständlich und entschuldbar, so ist man befugt, dem einfachen bzw. beschränkten Widerruf den Zusatz hinzuzufügen: „weil sich nachträglich ihre Unwahrheit herausgestellt hat“ oder „weil ich ihre Wahrheit nicht zu beweisen vermag“ (sogenannter schonender Widerruf). Ist eine Tatsachenbehauptung nicht schlechthin unwahr, aber vielleicht unvollständig oder übertrieben oder einseitig oder mißverständlich, so kann man verpflichtet werden, eine Art Richtigstellung abzugeben, indem man die bisherige Erklärung abändert – häufig auf Anregung bzw. mit Hilfe des Gerichtes.

Schließlich kann von demjenigen, der für die von einem anderen aufgestellte Behauptung lediglich rechtlich einzustehen hat – wie etwa der Verleger einer Zeitung für die in einem Artikel geäußerten Tatsachenbehauptungen –, kein eigentlicher Widerruf, sondern nur ein „Abrücken“ von der verletzenden Äußerung verlangt werden.

Der Unterlassungsanspruch

Weitreichender ist der Schutz, den der Unterlassungsanspruch gewährt, weil mit diesem nicht nur unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern insbesondere auch Werturteile angegriffen werden können, sofern sie als Schmähkritik einzuordnen sind. (Zur Frage, wann eine Schmähkritik vorliegt, s. o. S. 240f. Zusammenfassend sei daran erinnert, daß das Recht der freien Meinungsäußerung als sehr weitgehend betrachtet wird, insbesondere im Rahmen von öffentlichen Diskussionen über Themen, die von allgemeinem Interesse sind.)

Einmal unabhängig von der Frage, ob es im konkreten Fall um eine Tatsachenbehauptung oder Schmähkritik geht, kommt ein Unterlassungsanspruch grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine Beeinträchtigung „zu besorgen“ ist. Gemeint ist damit, daß der Angegriffene befürchten kann oder darf, der Angreifer werde seine Äußerung wiederholen. Eine ordentliche Prüfung wird hier von den Gerichten regelmäßig nicht vorgenommen, vielmehr scheint man mehr oder weniger davon auszugehen, daß das Beharren auf der Äußerung ihre Wiederholung indiziere. Tatsächlich ist es aber auch wohl so, daß in der Regel solche Äußerungen in der Öffentlichkeit in einem sachlichen bzw. persönlichen Gegensatz, in dem die Parteien zueinander stehen, begründet sind. Dieser Gegensatz bleibt regelmäßig über den Prozeß hinaus bestehen, so daß man regelmäßig wohl von einer Wiederholungsgefahr ausgehen kann und darf.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Es ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, daß der Angreifer an den Angegriffenen ein Schmerzensgeld zu zahlen hat, wenn er durch seinen Angriff eine

schwerwiegende Ehrverletzung begangen hat. Die Grenzen sind allerdings äußerst eng gesetzt: Selbst wenn ein Gericht feststellt, daß die Grenze zur Schmähkritik überschritten ist, und nur dann kommt ja überhaupt ein Schmerzensgeldanspruch in Betracht, muß es nicht zwangsläufig auch ein Schmerzensgeld zubilligen. Vielmehr muß noch eine weitere Prüfung ansetzen, wie umfangreich und schwerwiegend die Ehrverletzung war, und nur in Extremfällen wird ein Schmerzensgeld, das dann eine Art Symbolcharakter oder Genugtuungsfunktion hat, zugebilligt.

Auf Wiedergutmachung eines gegebenenfalls eingetretenen Schadens ist hingegen der Schadensersatzanspruch gerichtet. Ziel dieses Anspruchs ist es, wenn möglich, den Zustand herzustellen, der vor der schadenstiftenden Handlung bestand. Wenn auch regelmäßig der Anspruchsteller Schwierigkeiten haben dürfte, die Kausalität zwischen einer unwahren Tatsachenbehauptung und/oder Schmähkritik und einem angeblich eingetretenen Schaden zu beweisen, ist die Drohung, man werde Schadensersatzansprüche geltend machen, ein gern bemühtes Mittel, um Kritiker einzuschüchtern. Neben der Kausalität hat der Angegriffene aber auch zu beweisen, daß die „Tat“ schuldhaft begangen wurde, während es für den normalen Unterlassungsanspruch ausreicht, darzulegen, daß die Tat objektiv rechtswidrig ist, daß es sich also um eine falsche Tatsachenbehauptung etc. handelt, gleichgültig, ob der sich Äußernde die Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Ich halte es für recht unwahrscheinlich, daß für Kritiker real die Gefahr besteht, zu einem Schadensersatz verurteilt zu werden. Bislang habe ich auch noch von keinem Fall gehört, in dem tatsächlich in einem gerichtlichen Verfahren ein Sekten-

beauftragter oder sonst eine Person, die sich mit Sekten und ähnlichen Gruppen beschäftigt, mit einem Schadensersatzanspruch überzogen, geschweige denn zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden wäre.

Der Anspruch auf Veröffentlichung der Entscheidung

Kommt es zu einer Verurteilung auf Widerruf oder Unterlassung und wurde die zu widerrufende bzw. zu unterlassende Äußerung in der Öffentlichkeit abgegeben, so kann der Betroffene den Anspruch auf Veröffentlichung der Entscheidung in einer Tageszeitung oder auch mehreren Tageszeitungen anmelden. Bei der Frage, ob eine Veröffentlichung tatsächlich geboten ist, haben Abwägungen des Für und Wider stattzufinden: Entbehrlich ist eine Veröffentlichung sicherlich, wenn die Öffentlichkeit durch die Presse bereits hinreichend aufgeklärt ist. Auch soll die Veröffentlichung des Urteils keinen größeren Kreis erreichen als die verletzende Äußerung. So bedarf es keiner Veröffentlichung in einer Zeitung, wenn die Äußerung nur in einem vertraulichen Rundschreiben verbreitet wurde. Oder es ist die Bekanntgabe in einer Tageszeitung nicht gerechtfertigt, wenn eine solche in der Fachpresse genügt. Die Kosten einer solchen Veröffentlichung sind natürlich von dem sich Äußernden zu übernehmen.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1986 (vgl. NJW 87, S. 1400ff) im übrigen entschieden, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch im *vorggerichtlichen* Bereich der Anspruch auf Veröffentlichung einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung bestehen kann. Hierzu hat der BGH ausgeführt: „Kommt es nicht zu einer Verurteilung, weil der Verletzer eine

strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, kann dem Verletzten die Befugnis eingeräumt werden, die Unterwerfungserklärung veröffentlichen zu lassen; denn die Bekanntmachungsbefugnis setzt nicht eine Verurteilung des Verletzers zur Unterlassung voraus, sondern beruht auf seiner Verpflichtung, die rechtswidrig verursachte Störung zu beseitigen und gegebenenfalls einen schuldhaft herbeigeführten Schaden des Verletzten auszugleichen.“

Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung

Handelt es sich um Äußerungen in der Presse, dem Rundfunk oder dem Fernsehen, so kann der Angegriffene unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung anmelden. Es sind einige Formalien zu beachten: So ist der Anspruch schriftlich geltend zu machen und vom Betroffenen selbst zu unterzeichnen. Auch ist er alsbald geltend zu machen, die Landespressegesetze formulieren dies regelmäßig mit der Formulierung „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „unverzüglich“. Manche Pressegesetze sehen eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung der beanstandeten Nachricht vor. Ein berechtigtes Interesse ist nachzuweisen, die Veröffentlichung einer Gegendarstellung wegen Belanglosigkeiten kann nicht verlangt werden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn ihr Umfang angemessen ist, also nicht größer ist als der beanstandete Text selbst. Im übrigen ist der Anspruch nur gegen Tatsachenbehauptungen gegeben; eine Gegendarstellung in bezug auf eine Meinungsäußerung kommt also nicht in Betracht. Unzulässig ist eine Gegendarstellung ferner, wenn sie einen strafbaren Inhalt hat.

Prozessuales

Die Ansprüche auf Widerruf und Unterlassung können selbstverständlich nicht nur auf dem Wege der Klage, sondern auch durch eine sogenannte einstweilige Verfügung geltend gemacht werden. Insofern handelt es sich um ein nach der ZPO vorgesehenes beschleunigtes Verfahren, das dem Angegriffenen schnellen Rechtsschutz bieten soll. Ich habe allerdings die Erfahrung gemacht, daß die Gerichte häufig die Möglichkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu extensiv gewähren: Obwohl der zeitliche Bezug fehlt, weil die Äußerungen teilweise Wochen zurückliegen und/oder erkennbar einmalig sind oder aber auch von ihrem Umfang her ein solches Verfahren sprengen, werden – und dann auch noch ohne mündliche Verhandlung, d. h. ohne Anhörung des Gegners – einstweilige Verfügungen zunächst einmal erlassen. Auch wenn man natürlich die Möglichkeit hat, gegen die so erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch einzulegen und in dem darauffolgenden Verfahren womöglich die einstweilige Verfügung vollständig aufgehoben wird, ist sie doch zunächst einmal „in der Welt“, und derjenige, der sie beantragt und erhalten hat, kann mit ihr „hausieren“ gehen. Sind die Antragsteller den Gerichten allerdings aus mehreren Verfahren bereits hinlänglich bekannt, so ist ebenso meine Erfahrung, daß die Gerichte gerade nicht mehr ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, sondern zunächst einmal der Gegenseite die Gelegenheit geben, sich zu den angemeldeten Vorwürfen zu äußern. Eine solche Vorgehensweise hat natürlich den Vorteil, daß zumindest summarisch geprüft werden kann, ob an den Vorwürfen „etwas dran“ ist oder nicht. Da jedoch im Äußerungsrecht der sogenannte fliegende Gerichtsstand gilt – es

kann praktisch jedes Gericht angerufen werden, weil die Äußerung z. B. in einer Zeitung steht, die überall käuflich zu erwerben ist –, können sich die Gruppen ein Gericht aussuchen, das die Hintergründe der Auseinandersetzung nicht so gut kennt und daher eher geneigt ist, ohne Anhörung der Gegenseite eine einstweilige Verfügung zu erlassen.

Dann beginnt der schon aufgezeigte mühsame Weg über den Widerspruch, wobei sich regelmäßig noch ein Hauptsacheverfahren anschließt. Natürlich hat dies auch kostenmäßig Konsequenzen, da jedes Verfahren gesondert abzurechnen ist und bei den nicht unerheblichen Streitwerten auf den Kritiker zunächst einmal in einem nicht unerheblichen Umfang Prozeßkosten zukommen können. Selbst wenn er letztlich in dem abschließenden Hauptsacheverfahren in letzter Instanz obsiegt und dann endlich einen durchsetzbaren Kostenerstattungsanspruch hat, vergehen häufig Jahre. Kritiker ohne finanziellen Hintergrund bzw. die Rückendeckung einer Dienststelle können sich daher die Aufnahme von solchen Prozessen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen leisten. Dies kann dazu führen, daß gerichtlich Äußerungen untersagt werden, die eigentlich gar nicht untersagungsfähig wären.

Zusammenfassung

Das grundgesetzlich verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert im wesentlichen eine umfassende Kritikmöglichkeit an Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen. Alle Personen, die in diesem Bereich tätig sind, sollten nicht zu schnell „die Flinte ins Korn werfen“ und sich dem Unterlassungsbegehren dieser Gruppen beugen oder gar dazu übergehen, künftig Kritik zu unterlassen. Natürlich wird mit Hilfe gerichtlicher Verfahren versucht, Kritikern einen „Maulkorb“

umzuhängen, doch nach unserer Rechtsprechung ist dies regelmäßig ein untauglicher Versuch.

Man darf aber auch selbst nicht zu empfindlich reagieren, wenn Gruppen die öffentliche Auseinandersetzung ihrerseits aufnehmen und ihre Kritiker harsch angreifen. Man sollte auch darauf vertrauen, daß eine zu polemische Sprache in der Öffentlichkeit eher auf die Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen zurückfällt und der Leser regelmäßig die „Pamphlete“ richtig einzuordnen weiß.

Informationen

GESELLSCHAFT

„Ich will glauben!“ – Eine TV-Serie und ihre Folgen. Ein bekannter Science-fiction-Autor kündigt an, demnächst von Außerirdischen zu einer Reise zu den Sternen abgeholt zu werden. Kurz darauf verschwindet er spurlos. Ein gelungener PR-Gag? Ein eiskaltes Verbrechen? Oder tatsächlich eine unheimliche Begegnung der vierten Art?

Jedenfalls gibt dieses Szenario der „Tatort“-Kommissarin Ulrike Folkerts reichlich Gelegenheit, die Zuschauer des angestaubten ARD-Dauerläufers tief in die skurrile Welt der Ufo-Szene zu entführen. Die Esoterik-Marktschreierin *Nina Hagen* spielt als schrille „Ufo-Forscherin“ in dem gerade abgedrehten Streifen quasi sich selbst. *Dietmar Schönherr*, der eigentlich schon vor 30 Jahren mit der „Raumpatrouille Orion“ den Umgang mit „Frogs“ und anderem Gesindel aus fremden Welten gelernt haben müßte, mimt den verschwundenen SF-Schreiberling.

Mit der „Tatort“-Folge „Tod im All“, die Anfang 1997 ausgestrahlt werden soll, scheint die ARD erneut beweisen zu wollen, was ein TV-Kritiker schon angesichts

der Pseudo-Dokumentation „Von Ufos entführt?“ im Januar diesen Jahres argwöhnte: „ARD steht für **Außerirdische**“. Auch die Tatsache, daß ein ausgesprochener Krimi-Klassiker des deutschen Fernsehens zu einer Art Mysterien-Serie mutiert, ist kaum zufällig: Im Mai stolperte *Manfred Krug* als „Kommissar Stoever“ sichtlich beeindruckt durch die unheimlichen Kulissen eines Voodoo-Tempels in Hamburg, um den Mord an einem Schwarzafrikaner aufzuklären. Titel dieser „Tatort“-Folge: „Fetischzauber“.

Vorbild für derartige TV-Geisterstunden im Krimi-Format ist die US-Kult-Serie „Akte X“, in der zwei FBI-Agenten Fälle jenseits des rational Erklärbaren lösen. Bis zu fünf Millionen Zuschauer sehen nach Angaben des Münchener Kommerzsenders Pro Sieben regelmäßig die recht eigenartige Mischung aus Science-fiction- und Horrorelementen, esoterisch-spirituellen Phantasmagorien und halbwissenschaftlichen Exkursen. Nach einer Sommerpause geht im Herbst die zweite Staffel mit dem ungewöhnlichen Ermittler-Duo Fox „Spooky“ Mulder (*David Duchovny*) und Dana Scully (*Gillian Anderson*) über den Sender – eine Serie für Leute, die „nicht auf Lösungen warten, Gefallen an mythischem Geraune finden, von außerirdischem Leben träumen und schon immer gewußt haben, daß geheimdienstliche Aktivitäten nur die Kehrseite staatlicher Verbrechen sind“, urteilt der »film-dienst«.

Tatsächlich sind Mulder/Scully keine strahlenden Sunny-Boys wie der „Geisterjäger John Sinclair“ aus der gleichnamigen Hefroman-Reihe oder die lärmenden Leinwand-„Ghostbusters“, die laserpistolenbewehrt und immer mit einem coolen Spruch auf den Lippen schleimigen Spuk-Gestalten den Garaus machen. Die „X-Files“, die „geheimen Akten des FBI“ mit unheimlichen Fällen um Ufos

und Außerirdische, Killer-Mutanten, denkende Computer, bössartige Klone oder Serienmörder mit übersinnlichen Fähigkeiten, werden von zwei eher tragischen Helden bearbeitet: Fox Mulder ist davon überzeugt, daß seine Schwester im Alter von zwölf Jahren von Ufos entführt worden ist und sucht melancholisch-verbissen nach der „Wahrheit“. Seine Partnerin Dana Scully, die ihm eigentlich als skeptische Aufpasserin zugeteilt wurde, wird zunehmend in eine völlig undurchsichtige und verrätselte Welt hineingezogen. Die meisten Folgen enden offen, der Nebel lichtet sich gewollt nur wenig.

Ähnlich wie die düstere US-Esoterik-Krimireihe „Twin Peaks“ oder der sperrig-aberwitzige dänische Fünfteiler „The Kingdom – Das Hospital der Geister“ (eine Art „Schwarzwaldklinik“ für Spiritisten und Voodoo-Hexer) reflektiert „Akte X“ bis ins Detail gekonnt das diffuse Unbehagen vieler Zeitgenossen angesichts einer hochtechnisierten und äußerst komplexen Gesellschaft, die von undurchsichtigen Verschwörungen in Politik, Verwaltung und Wissenschaft fortwährend manipuliert zu werden scheint. Im Herbst starten bei RTL und Pro Sieben drei weitere US-Serien, die das Thema „Science fiction plus Verschwörungstheorie“ weiter variieren, nämlich „Strange Luck“, „American Gothic“ und „Nowhere Man“.

Gemessen an der metaphorischen Paranoia, die die Mysterien-Serie ausstrahlt, nehmen sich die Adaption-Versuche der deutschen „Tatort“-Macher eher unfreiwillig komisch aus. Jedenfalls noch. Denn im Mutterland der „X-Akten“, den USA, zeitigt der sensationelle Erfolg der beiden „FBI-Agenten im Grenzbereich der Wissenschaft“ gespenstische Folgen. Nach Angaben des Los Angeles-Korrespondenten der Programmzeitschrift »Gong« gibt es in Amerika mittlerweile

fünf Magazinsendungen, die sich nach dem Vorbild von „Akte X“ mit paranormalen Themen befassen. Zur besten Sendezeit sieht man kleine mexikanische „Wolfskinder“, die am ganzen Körper behaart sind, oder Menschen, auf deren Bauch plötzlich blutende Schnitte hervortreten. Und angeblich glauben 80 Prozent der „X-Philes“ (so nennen sich die Fans von „Akte X“), daß sich tatsächlich alles so zugetragen hat, wie es im Fernsehen gezeigt wird.

In Deutschland könnten wir durchaus ähnliches erleben: Seit die Special-Interest-Programmzeitschrift »TeleVision« die Leser dazu aufrief, ihre „wahren X-Akten zu öffnen“, trudeln Woche für Woche rund 20 Berichte ein. Einige davon kann man im ersten „Akte X“-Sonderband von »TeleVision« nachlesen. Da erzählt zum Beispiel Mareike Heyden aus Nienhagen von einem geisterhaften Ritter, der ihr bei einer Flugschau in der Nähe des sagenumwobenen „Stonehenge“ in England das Leben gerettet habe. Ein „Alien aus der Tiefe“ soll Heike Riegler aus Elster in einem Badesee erschreckt haben, während Michaela Heibeck aus Wilhelmshaven mit ihrem Auto einen „Phantomtrampfer“ mitnahm. Der Schwerpunkt der subjektiven Erlebnisse scheint jedoch bei Ufo-Begegnungen zu liegen (was sich unter anderem das „Deutsche Ufo-Netzwerk“ zunutze macht, das in Kleinanzeigen um Mitglieder wirbt). »TeleVision«-Chefredakteur Manfred Knorr räumt ein, daß ein Teil der Geschichten offenkundig geflunkert ist. Aber: „Diese Themen stecken offenbar in vielen Menschen drin, und sie sind froh, wenn sie sich diesbezüglich einmal ausdrücken können.“

Dazu paßt denn auch bestens das Motto von „X-Akten“-Agent Fox Mulder. Von einem Plakat in seinem Büro prangt der Schriftzug: „ICH WILL GLAUBEN!“

Bernd Harder, Augsburg

Buchbesprechungen

Otto Bischofberger, »Feiern des Lebens. Die Feste in den Religionen«, Paulusverlag, Freiburg (Schweiz) 1994, 215 Seiten, 38,- DM.

Dem englischen Werk »Festivals in World Religions« (London 1986) wird hier erstmalig ein – wenn auch erheblich kürzeres – deutsches Pendant zur Seite gestellt. In einem handlichen und gut lesbaren Überblickswerk informiert der Luzerner Religionswissenschaftler über die wichtigsten Feste der Weltreligionen mit dem Blick auf das Zusammenleben im sich zunehmend multireligiös gestaltenden Westeuropa. Nirgendwo intensivieren sich Kontaktzonen zwischen den in einer Kommune miteinander lebenden Vertretern verschiedener Kulturregionen und Religionen so sehr wie im Feiern der jeweiligen Feste, und so ist für tolerantes Aufeinanderzugehen und gegenseitige Integration solide Information unentbehrlich. Das gleiche jedoch träfe auch auf die, was ihren Hintergrund betrifft, immer mehr in Vergessenheit geratenden christlichen Feste zu, die zumeist nur noch dankbar als „Feiertage“ im Kalender registriert werden, so daß die Entscheidung Bischofbergers, sich im Kapitel zum Christentum kurz zu fassen und nur die ohnehin bekanntesten Feste zu behandeln, zu dauern ist. Den Einführungen in die wichtigsten Feste im Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus, Judentum (aus der Feder von Irene Richheimer), Islam und Christentum geht eine allgemeine Hinführung zur „religionsgeschichtlichen Bedeutung des Festes“ voraus, die knapp und kompetent die wissenschaftliche Diskussion zusammenfaßt. Es wird daran erinnert, daß „holiday“ von „holy day“ stammt und „feriae“ bei den Römern die Tage waren, „die um der Götter willen eingerichtet wa-

ren“ (12). Nicht so glücklich ist der Verweis auf das japanische Wortpaar „hare-ke“ (11), das weitgehend außer Gebrauch ist. Feste stabilisieren zum einen durch ihre Ventilfunktion die Ordnung, aus der sie temporär ausbrechen lassen, zum anderen beziehen sie aber auch ihre Dynamik aus der „Auflösung und Neugestaltung der Ordnung“ (16f).

Wünschenswert (etwa für eine zweite Auflage) wäre ein Register. Bedauerlich, aber neuerdings ja sehr üblich, ist die lästige Abschiebung der Anmerkungen an den Schluß des Buchs, die ein ständiges Hin- und Herblättern erforderlich macht. Dennoch: Mit seiner Konzentration auf die zentralen Feste der in Europa präsenten Weltreligionen liegt hier ein schönes, verständlich geschriebenes Werk vor, das in die Hände all derer gehört, die an einem gelungenen nicht nur multi-, sondern auch interreligiösen Zusammenleben interessiert sind.

de

»Ethik ohne Religion?« Beiheft zur Berliner Theologischen Zeitschrift, Berlin 1996, 160 Seiten, 28,- DM.

Der Sammelband mit Beiträgen von Otfried Höffe, John Milbank, Karl Ernst Nipkow und Wolfhart Pannenberg sowie Dietrich Benner, Volker Gerhard, Wolfgang Huber, Fritz Oser, Steffen Reiche und Richard Schröder dokumentiert ein Symposium der Humboldt-Universität vom Sommer 1995. Die grundsätzliche Frage, ob es Ethik ohne Religion geben kann oder geben soll, erhält in den Beiträgen der Tagung und der wiedergegebenen Podiumsdiskussionen durch den LER-Streit seine aktuelle Zuspitzung. So informiert der Band lebendig über eine philosophische Grundfrage wie über eine aktuelle bildungs- und kirchenpolitische Auseinandersetzung.

nü

EKD

Evangelische Kirche in Deutschland

In der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin ist zum 1. März 1997 die Stelle

einer wissenschaftlichen Referentin / eines wissenschaftlichen Referenten

für die Aufgabengebiete:

- religiöse und ethische Fragen in der Psychoszene
- weltbildhafte Aspekte im Zusammenhang mit Naturwissenschaft und Technik

zu besetzen.

Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie hat den Auftrag, sich in kirchlicher Verantwortung mit religiösen und weltanschaulichen Zeitströmungen auseinanderzusetzen.

Vorausgesetzt wird ein Studium mit Promotion oder anderer Zusatzqualifikation in evangelischer Theologie oder Naturwissenschaft oder Psychologie und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die vielseitige Tätigkeit schließt publizistische Arbeit, Vorträge und Beratung ein.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 bzw. Vergütungsgruppe II a / I b BAT.

Über die Bewerbung von Frauen freuen wir uns besonders.

Die Berufung auf die Stelle erfolgt durch den Rat der EKD auf Vorschlag des Kuratoriums der EZW.

Auskünfte erteilt der Leiter der EZW, Dr. Michael Nüchtern, Telefon (0 30) 2 83 95-1 90.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover**

